

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Unzulässigkeit von Aufträgen der Schulbehörden, den baukonsensmäßigen Zustand eines Schulhauses nachträglich zu ändern.
2. Gesundheitsgefährliche Toilette-Artikel.
3. Einholung eines Genossenschaftsgutachtens über den Befähigungsnachweis bei Erteilung von Konzessionen zum Betriebe des Elektrotechnikergewerbes.
4. Ausschluß vom Hausierhandel auf dem Gebiete der Stadt Hajdu-Anna (Komitat Hajdu).
5. Behandlung nicht probehaltiger Gold- und Silbergegenstände bei Versteigerungen in Pfandleihanstalten und Verfaßämtern.
6. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Bezdan (Komitat Bács-Bodrogh).
7. Verhalten der Gewerbebehörden bei gerichtlichen Pfändungen von Gewerbeberechtigungen.
8. Abgabe von Handverkaufartikeln in öffentlichen Apotheken.
9. Grundsteuerbehandlung aus Anlaß des Auftretens der Neblaus.
10. Erfordernis des Gewerbebescheines für Besucher von Märkten in Ungarn.
11. Unzulässigkeit des Detailreisens hinsichtlich des Artikels „Öfen“.
12. Errichtung der Linienverzehrungssteueramtlichen Abfertigungsstelle „Simmeringer Hauptstraße (Staatsbahn)“.

13. Gift-Verschleiß.

14. Haltung von Lehrlingen durch Patentinhaber.

15. Änderung der Kehrordnung und Aufnahme einer Anordnung in die Baukonsense betreffend geschößweise Vornahme des Rauchfangabziehens.

16. Jagdpolizeiliche Bestimmungen.

17. Festsetzung der Fristen bei Bewilligung von gewerblichen Betriebsanlagen.

18. Stellung und Wirkungskreis der amerikanischen Kommerzialagenten.

II. Normativbestimmungen:

Magistral:

19. Anwendung der Kronenwährung im geschäftlichen Verkehr.

20. Erhebung der unbefugten Fremdenbeherbergungen aus den Erwerbsteuerakten.

21. Vereinfachungen in der Evidenzhaltung der Strafen zum Versorgungsfonds und im Vollzuge der Arreststrafen.

22. Einhaltung der Sonderbestimmungen über Exekutionen gegen aktive Militärpersonen.

23. Verbot der probeweisen Verwendung von Schreibmaschinen in städtischen Ämtern.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

I.

Unzulässigkeit von Aufträgen der Schulbehörden, den baukonsensmäßigen Zustand eines Schulhauses nachträglich zu ändern.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Dezember 1902, Nr. 10893 (M.-Abt. XV, Z. 2425/03):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Jakob, Truxa, Dr. Ritter v. Popelka und Dr. Balko, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Grafen Kuenburg über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 17. September 1901, Z. 24912, betreffend die Auflassung von Schulleiterwohnungen, nach der am 17. Dezember 1902 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Wolfgang Riegler, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, sowie der Gegenansführungen des k. k. Ministerialsekretärs Dr. v. Breitenberg, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, sowie der Gegenansführungen des persönlich erschienenen mitbeteiligten Oberlehrers Alexander Schopp zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Der Bezirksschulrat der Stadt Wien hat mit der Entscheidung vom 29. Oktober 1898, Z. 2175, die von den Oberlehrern Josef Augermayer und Alexander Schopp im dritten Stockwerke des Schulgebäudes V., Hundsturmstraße 14, innegehabten Wohnungen aus sanitären Gründen als Naturalwohnungen nicht geeignet erklärt und den genannten Oberlehrern eine Quartiergeldentschädigung von je 450 fl. (900 K) zugesprochen.

Diese Entscheidung wurde über den von der Gemeinde Wien dagegen ergriffenen Rekurs mit der Entscheidung des Landesschulrates vom 27. Mai 1899, Z. 3533, bestätigt, weil die Isolierung der besagten Schulleiterwohnungen von den übrigen Schulräumen im Falle des Vorkommens einer Infektionskrankheit in den ersteren nicht durchführbar sei, daher in solchem Falle die Schulen geschlossen werden müßten und diese Gefahr durch gewisse bei den Wohnungen bestehende Übelstände noch erhöht werde. Dem weiteren Rekurse der Gemeinde Wien wurde vom Ministerium für Kultus und Unterricht mit

der nun hiergerichts angefochtenen Entscheidung „angefichts der maßgebenden baulichen und sanitären Verhältnisse“ keine Folge gegeben.

In der vorliegenden Beschwerde wird die Gesetzmäßigkeit der von den Schulbehörden getroffenen Verfügung der Auflassung der Schulleiterwohnungen im besagten Schulgebäude gegen Entschädigung der beiden Oberlehrer durch das entsprechende Quartiergeld hauptsächlich mit der Einwendung der Rechtskraft des für das Schulgebäude in der Hundsturmstraße seinerzeit mit Zustimmung der Schulbehörde erteilten Bau- und Benützungskonsenses bestritten und geltend gemacht, daß der § 11 der Verordnung des Landesschulrates vom 6. Juni 1888 bezüglich der Naturalwohnungen in bestehenden Schulhäusern nur eine fakultative Bestimmung treffe.

Der Verwaltungsgerichtshof ist bei seinem Erkenntnis von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Wie die den Administrativakten beigelegenen bezüglichlichen Bauakten und die von der Beschwerde beigebrachten Abschriften aus denselben ausweisen, war der vom Gemeinderate der Stadt Wien am 18. September 1874 beschlossene, im Jahre 1875 ausgeführte Bau einer Doppelschule im V. Bezirke, Hundsturmstraße, mit drei Stockwerken und der Bestimmung der Unterbringung der Naturalwohnungen für die beiden Schulleiter im dritten Stockwerke projektiert und wurde bei der am 7. November 1874 hierüber stattgehabten Bauverhandlung festgestellt, daß das Projekt den Anforderungen der Wiener Bauordnung vollkommen entspreche und in technischer Beziehung gegen die Ausführung kein Hindernis obwalte. Zu dieser Bauverhandlung war zwar die Schulbehörde nicht beigezogen; das Projekt war aber schon vorher dem Bezirksschulrate der Stadt Wien, beziehungsweise dem mit der Leitung der bezüglichlichen Agenden betrauten Mitgliede desselben zur gutächtlichen Äußerung mitgeteilt worden, welche laut Referates Z. 97845 ex 1874 am 3. September 1874 dahin abgegeben wurde, daß gegen das Bauprojekt keine Einwendung erhoben werde und nur bezüglich des Turnsaales eine Rektifizierung vorzunehmen wäre, worauf über Gemeinderatsbeschluß vom 18. November 1874 mit dem magistratischen Dekrete vom 23. November 1874, Z. 97845, dem Stadtbauamte unter Berufung auf das Ergebnis des am 7. November 1874 abgehaltenen Totalaugenscheines die Ausführung des Projektes aufgetragen wurde. Dieser Auftrag bildet für die betreffende Ausführung der Stadt Wien im Sinne des § 87, Z. 1 der damals in Geltung gestandenen Bauordnung für Wien vom 2. Dezember 1868, L.-G.-Bl. Nr. 24, die rechtsförmliche Baubewilligung. Auf Grund der am 13. und 24. September 1875 unter Beziehung eines Sanitätsexperten vorgenommenen kommissionellen Besichtigung des vollendeten Baues wurde sodann mit magistratischem Dekrete vom 26. September 1875, Z. 184082, insbesondere auch für die im dritten Stockwerke befindlichen beiden Direktorswohnungen vorbehaltlos der Benützungskonsens erteilt.

Durch den sohin mit Zustimmung der Schulbehörde für den Bau und die Benützung des in Rede stehenden Gebäudes von der kompetenten Baubehörde erteilten Bau- und Benützungskonsens hat die Gemeinde Wien das Recht erlangt, dieses Gebäude nach Maßgabe des genehmigten Projektes, also zur Unterbringung einer Knaben- und Mädchen-Volksschule und die Abkationen

des dritten Stockwerkes teilweise als Naturalwohnungen der Leiter der beiden Schulen zu verwenden. Denn der Baukonsens ist jener Rechtsakt, welcher in Form und Wirkung einer Entscheidung für den konkreten Fall den Inhalt und Umfang jener Einschränkungen festsetzt, welche der Eigentümer gemäß § 364 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nach den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles sich gefallen lassen muß, woraus folgt, daß eine im Baukonsens nicht festgestellte Einschränkung des Eigentümers in der Benützung seines Gebäudes es nur auf Grund einer besonderen gesetzlichen Bestimmung zulässig ist.

Es fragt sich demnach, ob die Verfügung, durch welche der Gemeinde Wien als Eigentümerin des Schulgebäudes in der Hundstürmerstraße das ihr konsensmäßig zustehende Recht, die betreffenden Abkationen im dritten Stockwerke als Naturalwohnungen der Schulleiter zu benützen, entzogen wird, in einer besonderen gesetzlichen Bestimmung begründet ist?

Eine solche erscheint weder in der Ministerialentscheidung, noch in den Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz angeführt.

Die Ministerialentscheidung bezeichnet als Grund der angefochtenen Verfügung lediglich „die maßgebenden baulichen und sanitären Verhältnisse“ und in der Entscheidung des Landes Schulrates werden diese Verhältnisse des näheren dahin präzisiert, daß eine Isolierung der Schulleiterwohnungen von den übrigen Schulräumen im Falle des Vorkommens einer Infektionskrankheit in den ersteren nicht durchführbar ist und eintretenden Falles die Schulen geschlossen werden müßten; daß ferner diese Gefahr dadurch erhöht werde, daß die Bewohner der im dritten Stockwerke gelegenen Wohnungen durch den bei der Reinigung der Schulzimmer, Stiegen und Gänge aufgewirbelten Staub, die verdorbene Luft und den Luftzug zu leiden haben.

Nun bestimmt allerdings der § 63 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, daß jede Schule die erforderlichen, den Bedürfnissen des Unterrichtes und der Gesundheitspflege entsprechend eingerichteten Schulklokalitäten besitzen soll, und im Einklange damit der § 13 des Schulerichtungsgesetzes für Niederösterreich vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 34, daß das Schulhaus trocken gelegen und so beschaffen sein soll, daß die Gesundheit der Schüler nicht gefährdet wird. Die auf Grund des § 16 des letzteren Gesetzes über die Beschaffenheit der Schulgebäude u. s. w. erlassene Verordnung des Niederösterreichischen Landes Schulrates vom 3. Jänner 1874, L.-G.-Bl. Nr. 6, trifft hinsichtlich der Isolierung der Wohnungen von den Schulräumen nur die Bestimmung, daß kein Wohnraum mit einem Schulzimmer in unmittelbarer Verbindung stehen darf (§ 2).

Im Sinne dieser Vorschrift konnte in dem Umstande, daß die im dritten Stocke des in Rede stehenden Schulgebäudes projektierten Schulleiterwohnungen von den Schulklokalitäten in den unteren Stockwerken insoweit nicht isoliert sind, als die Bewohner der Räumlichkeiten im dritten Stocke denselben Eingang und dieselben Stiegen benützen müssen, welche zu den Schulzimmern im ersten und zweiten Stocke führen, eine Gefährdung der Gesundheit der Schüler im Sinne der gesetzlichen Vorschriften nicht erblickt werden und lag daher weder für die Schulbehörde bei der Erteilung der Zustimmung zu dem Bauprojekte, noch für die Baubehörde bei der Erteilung des Bau- und Benützungskonsenses ein Anlaß vor, die Unterbringung der Schulleiterwohnungen im dritten Stockwerke auf Grund der zitierten gesetzlichen Vorschriften zu beanstanden.

Die bauliche Anlage des in Rede stehenden Schulgebäudes ist somit auch hinsichtlich der Unterbringung der Naturalwohnungen nicht bloß durch den Bau- und Benützungskonsens gedeckt, sondern sie entspricht auch genau der Vorschrift, welche in Durchführung des § 13 des Gesetzes vom 5. April 1870 zur Hintanhaltung einer Gefährdung der Gesundheit der Kinder erlassen wurde. Aus dem Grunde aber, weil nunmehr infolge der vorgeschrittenen Erkenntnis der Wichtigkeit einer sorgfältigen Pflege der Schulhygiene die bauliche Anlage dieses Schulgebäudes in der erwähnten Richtung nicht mehr entsprechend befunden wird, kann aus dem § 13 leg. cit. die Berechtigung der Schulbehörden, die Benützung der im Schulgebäude konsensmäßig bestehenden Schulleiterwohnungen zu untersagen, nicht gefolgert werden.

Mit dieser Ansicht steht die Bestimmung des § 11 der Verordnung des Niederösterreichischen Landes Schulrates vom 6. Juni 1888, Z. 3776, L.-G.-Bl. Nr. 40, vollkommen im Einklange; denn nach dem zitierten Paragraphen ist zwar bei dem Neubau und bei größeren Erweiterungs- und Erneuerungsbauten von Schulhäusern eine derartige Anlage derselben, daß eine vollständige Isolierung der Naturalwohnungen der Schulleiter von den eigentlichen Schulräumen jederzeit durchgeführt werden kann, zur Bedingung der Baugenehmigung zu machen; bei den bestehenden Schulhäusern ist dagegen unter Berücksichtigung aller maßgebenden Verhältnisse dahin zu wirken, daß die im Schulhause befindlichen Wohnungen in möglichst einfacher und wenig kostspieliger Weise von den Schulklokalitäten bei günstiger Gelegenheit getrennt werden.

Diese Bestimmung kann jedoch nur dahin aufgefaßt werden, daß in Schulgebäuden, deren rechtlicher Bestand auf Grundlage der bisherigen gesetzlichen Vorschriften zweifellos ist, eine solche Isolierung — abgesehen von Fällen, wo dieselbe ohne nennenswerte Kosten durchführbar ist — dem Schulerhalter zwar dringend empfohlen, nicht aber gegen dessen Willen zwangsweise auferlegt werden kann.

Vom Standpunkte der über die Beschaffenheit der Schulgebäude bestehenden gesetzlichen Vorschriften könnte also der beschwerdeführenden Gemeinde die Benützung der im Schulgebäude konsensmäßig bestehenden Schulleiterwohnungen nicht untersagt werden.

Es kommt jedoch weiters zu erwägen, ob vom Standpunkte des gesetzlichen Wohnungsanspruches der beteiligten Oberlehrer die der beschwerdeführenden Gemeinde auferlegte Verpflichtung gerechtfertigt sei. In dieser Beziehung hat der mitbeteiligte Oberlehrer Alexander Schöpf in der öffent-

lichen Verhandlung unter Absehen von generellen Erwägungen auf eine Reihe von rein lokalen Umständen der ihm zugewiesenen Naturalwohnung und insbesondere auch auf mehrfache seit der Erbauung und Konsentierung des Schulgebäudes im Jahre 1875 angeblich eingetretene Änderungen in den Benützungs- und baulichen Verhältnissen des Schulgebäudes, welche die Benützbarkeit der Schulleiterwohnung wesentlich zu beeinflussen geeignet seien, hingewiesen, indem hiedurch sein eigenes subjektives Interesse, beziehungsweise sein Anspruch auf eine benützbare Wohnung unmittelbar berührt erschiene. Demgegenüber hat der Vertreter der Beschwerde beantragt, diese Tatumsände, als im Administrativverfahren nicht vorgebracht, nicht zu berücksichtigen, eventuell aber die angefochtene Entscheidung wegen mangelhafter Erhebung dieser Tatumsände aufzuheben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nun in dieser Hinsicht aus den Administrativakten konstatiert, daß schon in der von dem genannten Oberlehrer unter Beirath des Oberlehrers Josef Angermayer eingebrachten Eingabe vom 6. April 1897, welche die Veranlassung zu dem heutigen Streitfalle gegeben hat, die in Frage stehenden Naturalwohnungen keineswegs bloß aus dem Gesichtspunkte der hygienischen Schulinteressen beanstandet wurden, welche die Entfernung dieser Naturalwohnungen von den eigentlichen Schulräumen erheischen würden, sondern wesentlich auch wegen der vielfachen Umstände für die Oberlehrer und deren Familien selbst, welche diese Wohnungen als dem Wohnungsanspruch der Oberlehrer nicht entsprechend erscheinen lassen. Die Administrativbehörden haben jedoch in ihren Erhebungen und Entscheidungen sich überwiegend nur mit den Interessen der Schulhygiene befaßt und nur nebenbei auch auf gewisse Nachteile für die Bewohner der obersten Stockwerke reflektiert, am allerwenigsten jedoch die Sache vom Standpunkte des den Oberlehrern gesetzlich zustehenden Wohnungsanspruches und der demselben korrespondierenden Verpflichtung der Gemeinde erschöpfend erörtert.

Nach § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1891, L.-G.-Bl. Nr. 67, betreffend die Bezüge des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen im Schulbezirke Wien (wie ähnlich schon vorher nach § 32 des Lehrgesetzes für Niederösterreich vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35), hat jeder Oberlehrer Anspruch auf eine Naturalwohnung im Schulgebäude, welche mindestens aus zwei Zimmern und einem Kabinette samt den erforderlichen Nebenlokalitäten zu bestehen hat, und wenn eine solche Wohnung nicht beigelegt werden kann, beziehungsweise wenn die nach §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 1899, L.-G.-Bl. Nr. 70, dem Ermessen der Gemeinde Wien überlassene Beilegung der im vorzitierten § 5 vorgesehene Naturalwohnungen im Schulgebäude nicht erfolgt, auf die in demselben § 5 festgesetzte Quartiergeldentschädigung. Das Gesetz räumt also dem Oberlehrer in erster Linie das Recht auf eine Naturalwohnung im Schulgebäude, welche eine kompetenzmäßige und selbstverständlich zur Bewohnung durch den Schulleiter geeignete sein muß, und nur wenn eine solche von der Gemeinde nicht beigelegt wird, auf eine Quartiergeldentschädigung ein.

Ob nun im vorliegenden Falle die Gemeinde durch die den beteiligten Oberlehrern beigelegten Naturalwohnungen der ihr auf Grund dieser Gesetzesbestimmungen gegenüber dem subjektiven Rechtsanspruch der Oberlehrer obliegenden Verpflichtung genüge geleistet habe oder nicht, haben im Streitfalle die zur Entscheidung über die gesetzlichen Bezüge des Lehrpersonales berufenen Schulbehörden zu untersuchen und zu entscheiden. Demgemäß hätten die von den beteiligten Oberlehrern eben aus dem Gesichtspunkte dieses ihres rechtlichen Interesses gegen die betreffenden Naturalwohnungen erhobenen konkreten Einwendungen unter Bedachtnahme auf die etwaigen konkreten Gegenansprüche der Gemeinde zum Gegenstande erschöpfender Tatbestandsfeststellung und ausdrücklicher Entscheidung gemacht werden sollen. In der mangelhaften Tatbestandsfeststellung und unvollständigen Entscheidung hat der Verwaltungsgerichtshof eine wesentliche Mangelhaftigkeit des Verfahrens erblickt und gelangte demnach zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gemäß § 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876.

Wien, am 17. Dezember 1902.

Schönborn m. p.
Ruenburg m. p.

2.

Gesundheitschädliche Toilette-Artikel.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. März 1903, Z. 17532, M.-Abt. X, 1205/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 49):

Unter Beziehung auf die Bestimmungen des § 6 der Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 54 (I der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 234), betreffend die Verwendung von Giftfarben und gesundheitschädlichen Präparaten bei verschiedenen Gebrauchsgegenständen und den Verkauf derselben, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 10. Februar 1903 eröffnet, daß vom ständigen Beirath für Angelegenheiten des Verkehrs mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen in der Sitzung vom 22. Dezember 1902 nachstehende Toilette-Artikel als gesundheitschädlich bezeichnet worden sind:

1. „Arabella's amerikanischer Haar-Regenerator“, wegen Bleigehaltes.
2. „Pilipton“ von J. Ignatowicz in Lemberg, wegen Bleigehaltes.
3. „Colorogene“, Dr. Louis Dupaint's bestes, ganz unschädliches Haarfärbemittel, Wien, wegen des Gehaltes von Silbernitrat.
4. „Brylon“, Haarfärbemittel, wegen des Gehaltes von Silbernitrat.

Dieser Erlaß ergeht an sämtliche Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat (Abt. X), die magistratischen Bezirksämter in Wien, die k. k. Polizei-Direktion in Wien und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs mit dem Auftrage, die Interessenten (Ärzte, Apotheker, Drognisten und andere) hierauf aufmerksam zu machen.

3.

Einholung eines Genossenschaftsgutachtens über den Befähigungsnachweis bei Erteilung von Konzessionen zum Betriebe des Elektrotechnikergewerbes.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. April 1903, Z. 32117, M.-Abt. XVII, 1853/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 52):

Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 13. März 1903, Z. 59512 ex 1902, aus Anlaß zweier Eingaben der Genossenschaft der konzessionierten Elektrotechniker die Notwendigkeit hervorgehoben, bei Erteilung derartiger Konzessionen stets genau darauf zu achten, daß die Konzessionswerber auch hinsichtlich ihrer faktischen Befähigung allen Anforderungen der Ministerialverordnung vom 25. März 1883, N.-G.-Bl. Nr. 41, vollständig entsprechen, und hiezu bemerkt, daß es keinem Anstande unterliegt, daß in Fällen, in denen die zweifellose Stichhaltigkeit des beigebrachten Nachweises der Befähigung nicht genügend dargetan erscheint, im Sinne des § 114 der Gewerbeordnung das Gutachten der Genossenschaft eingeholt werde.

4.

Ausschluß vom Hausierhandel auf dem Gebiete der Stadt Hajdu-Nunas (Komitat Hajdu).

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. April 1903, Z. 32559 (M.-Abt.-Z. 1773 ex 1903):

Laut Mitteilung des kön. ung. Handelsministeriums vom 15. Februar 1903, Z. 5196, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Hajdu-Nunas (Komitat Hajdu), unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. März 1903, Z. 12249, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die Stadträte von Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und die Niederösterreichische Handelskammer in Kenntnis gesetzt.

5.

Behandlung nicht probehältiger Gold- und Silbergegenstände bei Versteigerungen in Pfandleihanstalten und Verfaßämtern.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. April 1903, Z. 26718, M.-Abt. XVII, 1810/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 54):

Nach § 77 des mit kaiserl. Verordnung vom 26. Mai 1866, N.-G.-Bl. Nr. 75, kundgemachten Gesetzes über den Feingehalt von Gold- und Silberwaren und dessen Überwachung unterliegen Gold- oder Silbergeräte, welche a) mit einer nachgeahmten oder verfälschten Amtspunze bezeichnet sind, oder welche b) ein echtes Punzzeichen auf- oder eingelötet tragen, oder welche c) fremdartige Körper, als Eisen, Kupfer, Blei, minderhältiges Schlaglot, Harzkitt und dergleichen (mit Ausnahme der zur Erhaltung der Form des Gerätes notwendigen Unterlage, des sogenannten „Contre-Email“), in nicht sichtlich und leicht trennbarer Weise eingeschlossen enthalten, dem Verfall, unabhängig von den etwa nach §§ 75 und 76 des Gesetzes zu verhängenden Strafen. Die Verfälscher und deren Mitschuldige sind dem Besitzer der verfallenen Ware ersatzpflichtig.

Das k. k. Finanzministerium hat nun mit den Erlässen vom 26. März 1902, Z. 2963, und vom 20. August 1902, Z. 44768, das k. k. Hauptpunzierungsamt angewiesen, wenn nicht probehältige Gold- oder Silbergegenstände bei Versteigerungen in Verfaßämtern und Pfandleihanstalten vorgefunden werden, dann, wenn diese Gegenstände Merkmale einer Übertretung des eingangs angeführten § 77 des Punzierungsgesetzes aufweisen, diese Waren nach der Beschlagnahme nur in zerschlagenem Zustande dem Verfaßamte oder der Pfandleihanstalt wieder anzufolgen; ist der Fälscher ausfindig gemacht worden, so ist jede weitere Amtshandlung hinsichtlich der in Beschlag genommenen Gegenstände dem Gefälligkeitsverfahren vorzubehalten.

Mit dem Erlasse vom 20. August 1902, Z. 44768, hat das k. k. Finanzministerium das Hauptpunzierungsamt weiters noch ermächtigt, in jenen Fällen, wo solche nicht probehältige Gold- und Silbergegenstände, die kein

Merkmale einer Übertretung des erwähnten § 77 aufweisen, bei Versteigerungen in Verfaßämtern und Pfandleihanstalten nicht verkauft werden und daher von den Schätzmeistern übernommen werden sollen, dann wenn die letzteren darum ansuchen, zu gestatten, daß diese Gegenstände in unverletztem Zustande noch zwei Monate, beziehungsweise bis zum nächsten Verfallstermine in Verwahrung des Verfaßamtes, beziehungsweise der Pfandleihanstalt belassen werden; doch muß hierüber eine ganz zuverlässige Evidenz geführt werden. Diese Gegenstände dürfen der innerhalb dieses Zeitraumes durch Vorweisung des Pfandescheines sich legitimierenden Partei in unzerbrochenem Zustande ausgefolgt werden.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. März 1903 ad Z. 35862 ex 1902 die k. k. Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich, dann der Wiener Magistrat, sowie die Zentral-Direktion des k. k. Verfaßamtes in Wien in Kenntnis gesetzt.

6.

Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Bezdan (Komitat Bács-Bodrogh).

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. April 1903, Z. 31420 (M.-Abt. XVII, 1774/03):

Laut Mitteilung des königl. ungarischen Handelsministeriums vom 9. März 1903, Z. 10499, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Bezdan (Komitat Bács-Bodrogh) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und den in diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. März 1903, Z. 12056, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich, der Wiener Magistrat und die n.-ö. Handels- und Gewerbeammer in Wien in Kenntnis gesetzt.

7.

Verhalten der Gewerbebehörden bei gerichtlichen Pfändungen von Gewerbeberechtigungen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. April 1903, Z. 34259, M.-Abt. XVII, 1889/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 53):

Bezugnehmend auf den h. o. Erlaß vom 14. Februar 1903, Z. 12904, mit welchem den Gewerbebehörden I. Instanz eine Weisung des Präsidiums des k. k. Oberlandesgerichtes Wien an die unterstehenden Gerichte wegen Verhängung der Gewerbebehörde von der Bewilligung von Exekutionen auf Gewerbeberechtigungen mitgeteilt wurde, hat der Wiener Magistrat mit Bericht vom 27. März 1903, Z. 1393, die Anfrage gestellt, wie die Gewerbebehörden vorzugehen haben, wenn die Gewerbeinhaber, gegen welche eine solche Exekutionsmaßregel verfügt wurde, bei der Behörde die Erklärung abgeben, auf ihre Gewerbeberechtigung zu verzichten, das ist ihr „Gewerbe zurücklegen“.

Hierüber wird dem Magistrate (Abteilung XVII), dann den k. k. Bezirkshauptmannschaften und den beiden Stadträten in Niederösterreich unter Hinweis auf den h. o. Zirkular-Erlaß vom 10. März 1903, Z. 14827, Normalienblätter des Magistrates Nr. 33 ex 1903, betreffend die sogenannten bedingten Konzessionszurücklegungen, nachstehendes eröffnet.

Es kommt in solchen Fällen zunächst auf den Zeitpunkt an, in welchem die in Rede stehende gerichtliche Verfügung dem Exekutanten zugestellt worden ist; auf Rechtsbehandlungen, also auch auf Rechtsverzichte eines Gewerbeinhabers, die vor diesem Zeitpunkte vorgekommen sind, können die gerichtlichen Verfügungen keine Wirkung äußern.

Bei Gewerbezurücklegungen aber, die der Exekutant nach diesem Zeitpunkte bei der Gewerbebehörde abgegeben hat, hat diese den Wortlaut der gerichtlichen Verfügungen in Betracht zu ziehen; enthält diese ein Verbot an den Exekutanten, eine Verfügung hinsichtlich seiner Gewerbeberechtigung zu treffen, so ist seine Handlungsfähigkeit in dieser Beziehung beschränkt, und darf daher die Gewerbebehörde eine derartige Erklärung nicht zur Kenntnis nehmen. Der Rechtsverzicht ist wegen des Handlungsunvermögens des Berechtigten unwirksam. Anders verhält es sich, wenn das Gericht ein solches Verbot nicht ausgesprochen, sondern z. B. bloß „die Exekution mittels Pfändung der dem Verpflichteten zustehenden Konzession“ bewilligt hat; in diesem Falle steht der Gewerbebehörde nicht zu, die Wirkungen der gerichtlichen Verfügungen selbständig zu untersuchen; die Verzichtserklärung des Gewerbeinhabers muß in solchen Fällen — unbeschadet der Folgen, die sich derselbe etwa nach dem Gesetze vom 25. Mai 1883, N.-G.-Bl. Nr. 78, wegen Verletzung von Zwangsvollstreckung durch die Vernichtung oder Veräußerung dieses Vermögensstückes zuzieht — von der Gewerbebehörde zur Kenntnis genommen werden.

Allerdings aber wird es ihre Pflicht sein, im Hinblick auf das erwähnte Gesetz das die Exekution bewilligende Gericht von dem bedenklichen Vorgehen des Schuldners in Kenntnis zu setzen.

8.

Abgabe von Handverkaufsartikeln in öffentlichen Apotheken.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. April 1903, Z. 129305 (M.-Abt. X, 2158/03):

Mit dem Erlasse vom 19. Dezember 1902, Z. 24542, hat das k. k. Ministerium des Innern anlässlich des Einschreitens eines Apothekers um die Bewilligung zum Handverkaufe mehrerer pharmazeutischer Artikel eröffnet, daß zur Abgabe von Handverkaufsartikeln in öffentlichen Apotheken für den Bereich derselben überhaupt keine besondere Bewilligung vorgeschrieben ist.

Zum Zwecke der Überwachung des Vertriebes dieser Artikel muß lediglich ein vollständiges Verzeichnis der in der Apotheke für den Handverkauf bevorzogenen nicht officinellen Zubereitungen nebst den Bereitungsvorschriften aufliegen und ein Elaborationsbuch über die jeweiligen Herstellungen dieser Artikel in jeder Apotheke geführt werden.

Diese Nachweise sind der Visitations-Kommission, sowie jederzeit über behördliche Requisition vorzulegen.

Sollte sich bei amtlicher Durchsicht dieser Verzeichnisse ergeben, daß der eine oder andere Artikel seiner Zusammenfassung nach zum Handverkaufe ungeeignet ist, so wird es Sache der politischen Behörde erster Instanz sein, den beanspruchten Artikel von dem Handverkaufe auszuschließen, beziehungsweise die Abgabe desselben im Handverkaufe zu untersagen, wogegen den Apothekern der Rekurs offen steht.

Der § 16 der mit dem Hofkanzleidekrete vom 3. November 1803, Z. 16135, erlassenen Apothekerinstruktion und die Ministerialverordnung vom 17. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 239, bestimmen, welche arzneilichen Zubereitungen — außer den mit der Ministerialverordnung vom 1. August 1884, R.-G.-Bl. Nr. 131, zum Handverkaufe in allen öffentlichen Apotheken zugelassenen zusammengesetzten Arzneizubereitungen — als Handverkaufsartikel geführt werden dürfen.

Willkürliche, nicht den officinellen Pharmakopöen entnommene Kombinationen von Arzneimitteln in Dosierungen, deren Verschreibung nur dem Arzte zusteht, sind selbstverständlich vom Handverkaufe ausgeschlossen.

Da Handverkaufsartikel unmittelbar an die Kundschaft des Apothekers abgegeben werden, so ist eine Annonzierung derselben in öffentlichen Blättern oder Ankündigung durch Druckschriften irgend welcher Art unzulässig. Sobald von derartigen Mitteln der Bekanntmachung Gebrauch gemacht wird, handelt es sich bereits um einen über die Grenze des internen Apothekenbetriebes hinausgehenden Vertrieb dieser Artikel für den allgemeinen Apothekenverkehr und ist für jeden derartigen Artikel in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 16. April 1901, R.-G.-Bl. Nr. 40, die besondere Anmeldung, sowie Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich.

In Entscheidungsfällen der politischen Behörden über die Statthastigkeit der Abgabe bestimmter Artikel im Handverkaufe werden die im Regulativ für das pharmazeutische Komitee des Obersten Sanitätsrates enthaltenen Bestimmungen stets als maßgebende orientierende Anhaltspunkte dienen können.

Bezüglich jener Artikel, welche ausschließlich zu Tierheilzwecken bestimmt sind, wird bemerkt, daß die Zulässigkeit der Herstellung und Abgabe dieser Artikel in Apotheken im Sinne des Schlußabsatzes der Ministerialverordnung vom 1. August 1884, R.-G.-Bl. Nr. 131, nach den allgemeinen über den Verkehr mit Arzneien bestehenden Vorschriften zu beurteilen ist.

Hievon werden sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat (Abt. X), alle magistratischen Bezirksämter in Wien und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs in Kenntnis gesetzt.

9.

Grundsteuerbehandlung aus Anlaß des Auftretens der Reblaus.

Verordnung des Finanzministeriums vom 20. April 1903 wegen teilweiser Abänderung der Verordnungen des Finanzministeriums vom 20. Dezember 1885, R.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1886, und vom 6. Juli 1890, R.-G.-Bl. Nr. 144:

A.

In Ausführung des § 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1885, R.-G.-Bl. Nr. 3 ex 1886, wird nachstehendes verordnet:

I.

Die Anzeige über die infolge Reblausverfuchung oder Reblausgefahr bewirkte Rodung beziehungsweise Wiederherstellung einer Weinpflanzung oder eines Teiles einer solchen ist innerhalb sechs Wochen nach deren Vollzug zu erstatten.

Bei Unterlassung der Anzeige innerhalb dieser Frist ist im Sinne der Evidenzhaltungsvorschriften vorzugehen.

II.

Zum Zwecke der Berücksichtigung der Kulturänderung bei der Grundsteueraufteilung ist nachstehendes zu beachten:

1. Auf Grund der gehörig instruierten Anzeige hat der Evidenzhaltungsbeamte unter Beiziehung des Gemeindevorstehers oder dessen Vertreters (Vertreter des selbständigen Gutsgebietes), der Besitzer und zweier sachkundiger, von der Gemeindevertretung (dem Gemeindeausschusse) zu bestimmenden Vertrauensmänner aus der betreffenden Gemeinde die Erhebung an Ort und Stelle vorzunehmen. Durch das Nichterscheinen des Besitzers wird diese Amtshandlung nicht gehemmt.

2. Die Erhebung bezweckt die Sicherstellung der Kulturart, welcher das Grundstück gewidmet wurde, dann der Bonität desselben.

Hierbei ist auf die in den Operaten des Grundsteuerkatasters der betreffenden Gemeinde, insbesondere in dem Verzeichnisse der Mustergründe und in dem Klassifikationsprotokolle niedergelegten Daten für die Aufstellung der Bonitätsklassen angemessene Rücksicht zu nehmen.

3. Die erhobenen tatsächlichen Verhältnisse hat der Evidenzhaltungsbeamte in dem im Sinne des § 16 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, und der Vollzugsvorschrift hiezu vom 11. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 91, anzulegenden Anmeldebogen darzustellen und letzteren von sämtlichen Anwesenden mitfertigen zu lassen.

Etwas abweichende Meinungen sind gleichfalls in dem Anmeldebogen ersichtlich zu machen.

4. Auf Grund des Erhebungsergebnisses hat der Vermessungsbeamte den Antrag auf Einreihung des Grundstückes in die entsprechende Bonitätsklasse der neuen Kulturart zu stellen und zu begründen und sonach den Erhebungsakt unter Anschluß sämtlicher Behelfe der Finanz-Landesbehörde vorzulegen.

5. Die Finanz-Landesbehörde hat nach vorgenommener Überprüfung der Verhandlung in Absicht auf deren Vollständigkeit und den vorschriftsmäßigen Vorgang bei der Erhebung, eventuell nach bewirkter Ergänzung die Entscheidung wegen Berücksichtigung der Kulturänderungen zugleich mit jener in Angelegenheit der zeitlichen Grundsteuerbefreiung zu treffen.

Gegen die letztere kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 28, der Rekurs an das Finanzministerium eingebracht werden.

6. Nach Maßgabe der Entscheidung ist von der Finanz-Landesbehörde die Durchführung des Zuwachses oder Abfalles am Reinertrage in den Evidenzhaltungsoperaten, insbesondere in dem Veränderungsausweise und in den Besitzbögen, sowie die Berücksichtigung desselben bei der Steueraufteilung zu veranlassen.

B.

An Stelle des Schlußabsatzes im Abschnitt I der h. o. Verordnung vom 6. Juli 1890, R.-G.-Bl. Nr. 144, tritt nachstehende Bestimmung:

„Die Überschreitung der vorbezeichneten Frist zieht in Gemäßheit der Vorschriften über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters die nachteilige Folge nach sich, daß die Steuerfreiheit erst von dem auf die Anzeige nächstfolgenden Jahre zu bewilligen ist.“

10.

Erfordernis des Gewerbebescheines für Besucher von Märkten in Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. April 1903, Z. 36818, M.-Abt. XVII 2034/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 57):

Das kgl. ungarische Handelsministerium hat mit Erlaß vom 6. November 1901, Z. 39505, die unterstehenden Behörden erinnert, daß der Besuch von Märkten in Ungarn lediglich den Kaufleuten (einschließlich der Wanderhändler) und Gewerbetreibenden (einschließlich der Inhaber eines Wandergewerbes), dann den Verkäufern von Erzeugnissen der Hausindustrie zusteht, und daß die Kaufleute und Gewerbeinhaber, die einen Markt besuchen, daher verpflichtet sind, ihre Gewerbebescheine über Verlangen jederzeit vorzuweisen; die ungarischen Behörden wurden sonach angewiesen, Marktbesucher, die ohne Gewerbebeschein auf dem Markte erscheinen (von den Verkäufern von Erzeugnissen der Hausindustrie abgesehen) vom Verkaufe auszuschließen.

Hievon werden alle Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich, der Wiener Magistrat Abt. IX, dann die Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich in Wien, in Folge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 4. April 1903, Z. 1009, behufs Verlautbarung unter den Beteiligten in Kenntnis gesetzt.

11.

Unzulässigkeit des Detailreisens hinsichtlich des Artikels „Ofen“.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 24. April 1903, M.-Abt. XVII, 5532/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 51):

Mit Eingabe vom 8. November 1902 hat die Genossenschaft der Hafner bei dem Magistrat um die Hinausgabe einer Information der magistratischen

Bezirksämter angefordert, dahingehend, daß Tonöfen sowie deren Bestandteile als: Kacheln, Schamotteziegel, Lehm u. s. w. unter dem Ausdrucke „Baumaterialien“ im § 1, Punkt 2 der Ministerialverordnung vom 4. September 1902, R.-G.-Bl. Nr. 179, beziehungsweise der Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1902, R.-G.-Bl. Nr. 242, nicht inbegriffen sei.

In Erlebigung dieser Eingabe wurde der Genossenschaft mitgeteilt, daß nach Anschauung des Magistrates die genannten Artikel weder in den im § 1, Punkt 2 genannten „Baumaterialien“, noch unter den im Punkte 3 angeführten „technischen Bedarfsartikeln für Beheizungsanlagen“ inbegriffen sein können. Diese Anschauung gründet sich darauf, daß in dem dem Magistrate seinerzeit zur Begutachtung vorgelegenen Ministerialentwürfe der Durchführungsverordnung unter Punkt 11 „Öfen“ ohne Unterschied unter die bezüglich des Detailreisens begünstigten Artikel ausdrücklich aufgenommen waren, woraus hervorgeht, daß Öfen sowie die zu deren Herstellung erforderlichen Materialien weder unter den in diesem Entwurfe gleichfalls angeführten „Baumaterialien“ (Punkt 7) noch unter den „technischen Bedarfsartikeln“ für Beheizung (Punkt 8) inbegriffen waren. Da der im Entwurfe angeführte Punkt (Öfen) in den zwei oben angezogenen Durchführungsverordnungen nicht aufgenommen erscheint, so ergibt sich daraus mit voller Bestimmtheit, daß Öfen ohne Unterschied sowie alle zu ihrer Herstellung erforderlichen Materialien zu jenen Artikeln zu zählen sind, bezüglich welcher das Auffuchen von Bestellungen bei Personen, in deren Geschäftsbetriebe diese Artikel nicht Verwendung finden, ohne deren Aufforderung ausgeschlossen ist.

12.

Errichtung der Linienverzehrungssteueramtlichen Abfertigungsstelle „Simmeringer Hauptstraße (Staatsbahn)“.

Kundmachung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion vom 28. April 1903, Z. 23606, betreffend die Errichtung der Linienverzehrungssteueramtlichen Abfertigungsstelle „Simmeringer Hauptstraße (Staatsbahn)“, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 33:

Auf Grund des Finanzministerial-Erlasses vom 26. Mai 1899, Z. 27450, wird in Ergänzung der Bestimmungen des § 3 der Verordnung vom 13. Juli 1891, Z. 1149/Pr., L.-G.- und V.-Bl. Nr. 41, betreffend die Vollziehung des Wiener Linienverzehrungssteuergesetzes vom 10. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 78, bekanntgegeben, daß aus Anlaß der Errichtung der Haltestelle „Simmeringer Hauptstraße“ der Linie Wien—Strelitz der Priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft an dieser Haltestelle mit 1. Mai 1903 zur Besamtsabfertigung Linienverzehrungssteuerpflichtiger Gegenstände eine neue Abfertigungsstelle errichtet wird.

Diese Abfertigungsstelle fungiert als Expositur des Linienverzehrungssteueramtes Zentral-Biermarkt und führt die Bezeichnung „Linienverzehrungssteueramts-Expositur Simmeringer Hauptstraße (Staatsbahn)“.

13.

Gift-Verschleiß.

Das magistratische Bezirksamt für den IV. Bezirk in Wien hat mit Bescheid vom 27. April 1903, Z. 602/03, dem Alexander rekte Israel Tanisig die angeforderte Konzession zum Verschleiß von Giften und der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, mit dem Standorte in Wien, IV., Hauptstraße 24, unter der Bedingung erteilt, daß alle den Gifthandel betreffenden Bestimmungen genau eingehalten und allfällige Veränderungen des Geschäftsbetriebes rechtzeitig angezeigt werden, ferner daß hinsichtlich des Verschleißes von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dieselben nicht dem ausschließlichen Verkaufsrechte der Apotheker vorbehalten sind, der Verschleiß mit Rücksicht auf die Ministerialverordnung vom 17. November 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, nur im großen wie er zwischen Produzenten, Fabrikanten, Handelsleuten und Apothekern vorkommt, stattfindet, daß alle zubereiteten Arzneien ausgeschlossen bleiben, und daß hinsichtlich der sogenannten pharmazeutischen Spezialitäten der mit der Ministerialverordnung vom 17. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 239, festgesetzte Begriff genau eingehalten wird.

Die Konzession wurde sub Nr. 878 Konzession in das Gewerbeverzeichnis eingetragen und für die Besteuerung der Konto Nr.-Z. 62665 eröffnet.

14.

Haltung von Lehrlingen durch Patentinhaber.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 28. April 1903, M.-Abt. XVII 1657/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 58):

Anlässlich der Anfrage eines magistratischen Bezirksamtes, ob die Ausübung eines Privilegiums zur Haltung von Lehrlingen im Sinne der Gewerbeordnung berechtigt, hat der Magistrat in dem Senats-Beschlusse vom 23. April 1903 seine Anschauung im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 97 und 98 des Gewerbegesetzes, welche durch die Ministerial-Verordnung vom 15. September 1898 R.-G.-Bl. Nr. 162, nicht aufgehoben worden sind, dahin ausgesprochen, daß die Ausübung eines Privilegiums oder Patentes

allein noch nicht zur Haltung von Lehrlingen im Sinne der Gewerbeordnung berechtigt, beziehungsweise daß die bei einem Privilegium- oder Patentinhaber in Verwendung stehenden Lehrlinge nicht als Lehrlinge im Sinne der Gewerbeordnung betrachtet werden können.

15.

Änderung der Rehrordnung und Aufnahme einer Anordnung in die Baukonsense betreffend geschloßweise Vornahme des Rauchfangabziehens.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 30. April 1903, M.-Abt. XIV, 1678/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 61):

Nach der am 26. April 1894 zur M.-Z. 433409/XIV ex 1891, vom Wiener Magistrate erlassenen Rehrordnung sind alle neu angelegten Rauchfänge vor ihrer Benützung durch einen berechtigten Rauchfanglehrer einer Untersuchung zu unterziehen, um Übelstände zu entdecken und deren Abhilfe herbeizuführen. Über das Resultat dieser Untersuchungen ist von dem Rauchfanglehrer ein Befund auszufertigen, welcher auf Verlangen der Behörde, speziell aber bei Abhaltung des im Baugesetze vorgeschriebenen Augenscheines zur Erteilung des Benützungskonsenses vorzuweisen ist.

Da jedoch die bisherige Gepflogenheit, das Abziehen und Untersuchen der Rauchfänge durch den Rauchfanglehrer erst zur Zeit der Vollendung des Rohbaues vornehmen zu lassen, einerseits die Entdeckung von Mängeln bei der Rauchfangführung an und für sich schwieriger macht, andererseits die Behebung der vorgefundenen Mängel wesentlich erschwert, so wird in Zukunft das Abziehen der Schornsteine nach Vollendung einer jeden Gleiche, das heißt stückwerksweise, immer nach Fertigstellung eines Stockwerkes vorzunehmen sein. Der Rauchfanglehrer wird die sich auf Grund der Rehrordnung, beziehungsweise der Bauordnung, ergebenden Anstände jedesmal sogleich dem Stadtbauamte im kurzen Wege zur Anzeige zu bringen haben, damit diese im Innern der Mauern sonst unkontrollierbaren Abweichungen rechtzeitig abgestellt werden können und so eine Kontrolle der Befunde erzielt wird.

Es ist demnach in die Baubewilligung für Neu-, Um-, Zubauten und Stockwerksaufsetzungen, wo es sich um mehrstöckige Ausführungen handelt nachfolgende Bedingung einzuschalten:

„Das Abziehen der Rauchfänge hat nicht erst nach Vollendung des Rohbaues, sondern jedesmal nach Vollendung einer jeden einzelnen Stockwerks-gleiche zu geschehen. Ebenso ist der Befund des Rauchfanglehrers über den Zustand der Rauchfänge gleichesweise auszustellen und dem Stadtbauamte unmittelbar vorzulegen. Bei Abhaltung des Augenscheines über das Auffuchen um Erteilung des Bewohnungs- und Benützungskonsenses ist ein Gesamtbefund vorzuweisen.“

Die Ergänzung der Rehrordnung im Sinne obiger Vorschrift wird vorbehalten.

16.

Jagdpolizeiliche Bestimmungen.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 1. Mai 1903, Magistrats-Abteilung IX, Z. 6391/02:

Auf Grund des § 51 des G.-G.-G. vom 8. Dezember 1902, L.-G.-Bl. Nr. 22 ex 1903, womit ein Jagdgesetz für das Gemeindegebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien erlassen wurde, findet der Magistrat für jene Eigenjagd- und Gemeindejagdgebiete, auf welchen die Ausübung der Jagd nicht von Hof- oder Staatsämtern durch eigene Fachorgane geleitet wird, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit nachfolgendes zu verordnen:

- a) Das Erlegen des Wildes mit Kugeln und Posten jeder Art ist verboten.
- b) Treibjagden dürfen an Sonn- und Feiertagen während der Zeit des vor-mittägigen Gottesdienstes nicht abgehalten werden; in der Zeit vom 15. April bis 16. November aber ist an Sonn- und Feiertagen — mit Ausnahme des Schießens aus der Wuhütte — das Jagen mit Feuerwaffen überhaupt verboten. Unmündige dürfen als Treiber nicht verwendet werden.
- c) Das Schießen in der Richtung gegen alle als Passage dienenden Wege und Steige innerhalb einer Entfernung von 200 Schritten ist verboten. In der nächsten Umgebung von verbauten Gebieten, von Gebäuden und Scheunen darf zwar das Wild aufgesucht und getrieben, nicht aber mit Schußwaffen erlegt werden.
- d) Die Friedhöfe sind von der Ausübung der Jagd ausgenommen.
- e) Im Laaerwalde ist überhaupt und entlang der Simmeringer Hauptstraße in der Straße vom Eisenbahnviadukte bis zu dem nach Schwachat gerichteten Ende des Zentral-Friedhofes auf 200 Schritte gegen die Straße, ferner auf 200 Schritte gegen die gegenwärtig oder zukünftig an der rückwärtigen Friedhofswand befindliche Planke der Gebrauch sämtlicher Feuerwaffen verboten; desgleichen ist das Erlegen des Wildes mit Feuerwaffen überhaupt in jenem Teile des Gemeindegebietes im XII. Bezirke gänzlich untersagt, welcher im Norden durch den Gerichtsweg, im Osten durch die Bezirksgrenze zwischen dem XII. und X. Bezirke und im Süden und Westen durch die Trace der Donauuferbahn begrenzt wird. Übertretungen dieser Kundmachung werden, insofern nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hat, von dem zuständigen magistratischen Bezirksamte nach § 87 des Jagdgesetzes für das Gemeindegebiet

der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 8. Dezember 1902, L.-G.-Bl. Nr. 22 ex 1903, gehandelt.

Die den gleichen Gegenstand betreffenden Bestimmungen der Verordnung des Magistrates vom 25. Juli 1893, Z. 135154/XV ex 1892, sind mit dem Beginne der Wirksamkeit des vorzitierten Jagdgesetzes außer Kraft getreten.

17.

Festsetzung der Fristen bei Bewilligung von gewerblichen Betriebsanlagen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Mai 1903, Z. 41429 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 62):

Das k. k. Ministerium des Innern hat die Wahrnehmung gemacht, daß die Gewerbebehörden bei Erteilung der Bewilligung zur Benützung gewerblicher Betriebsanlagen die für die Erfüllung der Betriebsbedingungen eingeräumten Fristen vielfach kalendermäßig bestimmen. Dieser Umstand hat zur Folge, daß in dem Falle, wenn der Eintritt der Rechtskraft des betreffenden Auftrages durch Anfechtung oder durch verspätete Intimierung unvorhergesehen verzögert wird, die Fristen entweder gegenstandslos werden oder derart kurz ausfallen, daß deren Einhaltung von den Parteien billigermaßen nicht gefordert werden kann.

Die unter solchen Verhältnissen erforderliche Bemessung neuer Fristen macht nicht selten neuerliche Verhandlungen notwendig, wodurch das Verfahren eine überflüssige Verschleppung erfährt.

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. April 1903, Z. 16976, werden alle k. k. Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich, dann der Wiener Magistrat angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft in Fällen solcher Art die Fristen nicht kalendermäßig, sondern durch Bezeichnung entsprechender, mit dem Zeitpunkte der Rechtskraft des erteilten Auftrages beginnender Zeiträume bestimmt werden.

18.

Stellung und Wirkungsbereich der amerikanischen Kommerzialagenten.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Mai 1903, Z. 42640, M.-Nbt. XXII, Z. 1228/03:

Laut Mitteilung des k. k. Ministeriums vom 11. April 1903, Z. 433 M.-P., ist dem k. k. Ministerium des Innern seitens der hiesigen amerikanischen Botschaft eine Note zugekommen, in welcher die Stellung und der Wirkungsbereich der amerikanischen Kommerzialagenten präzisiert werden.

Aus den Ausführungen der amerikanischen Botschaft ergibt sich, daß die Kommerzialagenten der Vereinigten Staaten wirkliche, permanente Konsularbeamte sind, deren Befugnis und Pflichten identisch sind mit jenen der Konsule, von welcher letzteren sich die Kommerzialagenten nur in Rang und Grad unterscheiden.

Sie haben Anspruch auf alle Rechte und dieselbe Immunität, welche dem Konsulardienste durch gesetzliche Bestimmung oder anderweitig gewährt wurden. Sie werden vom Präsidenten der Vereinigten Staaten ernannt.

Bei dieser Gelegenheit hat das k. u. k. Ministerium des Äußern bemerkt, daß das Exequatur nach den hierorts bestehenden Usancen für Konsular- resp. Kommerzialagenten nicht erwirkt, sondern nur im Wege des k. k., respektive des k. u. k. Ministerpräsidentiums die Anerkennung und Zulassung zur Ausübung der konsularischen Funktionen verfügt wird.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

19.

Anwendung der Kronenwährung im geschäftlichen Verkehre.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 16. April 1903, M.-D. 952/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 48):

Das k. k. Ministerium des Innern hat am 23. März 1903 zur Zahl 1786 nachstehenden Erlaß an die k. k. n.-ö. Statthalterei gerichtet:

Es ist eine wohlbekannte und vielfach beklagte Tatsache, daß sich die Rechnung in der Kronenwährung, obwohl dieselbe seit 1. Jänner 1900 obligatorisch eingeführt ist, in den breiten Schichten der Bevölkerung bisher noch nicht eingelebt hat, und daß sich namentlich eine große Anzahl, wenn nicht die überwiegende Mehrzahl der Geschäftsleute und Gewerbetreibenden, noch immer der Rechnung in der österreichischen Währung bedient.

Es besteht kein Zweifel, daß dieser Zustand, da er mit der obligatorischen Festsetzung der Kronenwährung im Widerspruch steht, ungemein mißlich, ja selbst vom Standpunkte der Fortführung der Währungsreform nicht unbe-

denklich ist. Überdies zieht derselbe für das Publikum eine Reihe von Unzulänglichkeiten nach sich.

Das Festhalten an der Rechnung in der österreichischen Währung im privaten geschäftlichen Verkehre konnte insoweit allenfalls noch einige Berechtigung für sich in Anspruch nehmen, oder doch als erklärlich gelten, als die Zahlungsmittel teils auf österreichische Währung, teils auf Kronenwährung lauteten. Da aber nunmehr und zwar seit 1. Jänner d. J. mit Ausnahme der 1 fl.-Stücke, welche im österreichischen Geldwesen künftighin eine den Talern im Deutschen Reiche ähnliche Rolle zu spielen berufen sind, nur mehr auf Kronenwährung lautende Zahlungsmittel zur Ausgabe gelangen, ist für das weitere Festhalten an der Rechnung in der österreichischen Währung auch der letzte Grund weggefallen und erscheint es dringend geboten, daß von nun an auch im geschäftlichen Verkehre die Rechnung in der Kronenwährung zur Anwendung gelange und die Rechnungen, Preisangaben auf Waren etc. auf Kronen und Heller gestellt werden.

Die unter besonderer öffentlicher Aufsicht stehenden oder zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten oder öffentlichen Zwecken dienenden Körperschaften, Fonds, Vereine und Anstalten sind gemäß den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, M.-G.-Bl. Nr. 176, III. Teil, § 3 und der Ministerial-Verordnung vom 27. Februar 1900, M.-G.-Bl. Nr. 63, ohnehin verpflichtet, die Bücher und Rechnungen in der Kronenwährung zu führen.

Aber auch solche Korporationen, Vereine und Anstalten, für welche eine derartige gesetzliche Verpflichtung nicht besteht, sollten in Zukunft ihre Rechnungen nur mehr in der Kronenwährung führen.

Nicht minder wird es sich auch für das große Publikum, insbesondere aber für die Gewerbetreibenden im eigenen Interesse empfehlen, sich der Rechnung in der gesetzlichen Währung zu bedienen.

Im Sinne dieses Ministerial-Erlasses, beziehungsweise des Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. April 1903, Z. 32560 richte ich an die städtischen Ämter sowie an die Gewerbevereine die Einladung, bei allen sich bietenden Anlässen auf die Anwendung der Kronenwährung im geschäftlichen Verkehre hinzuwirken.

20.

Erhebung der unbefugten Fremdenbeherbergungen aus den Erwerbsteuern.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 21. April 1903, M.-Nbt. XVII 1626, 03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 56):

Das Gremium der Hoteliers und Fremdenbeherberger in Wien hat behufs leichterer Feststellung der unbefugt betriebenen Fremdenbeherbergungen hierorts den Antrag gestellt, die k. k. Steueradministrationen zu ersuchen, jede Besteuerung eines konzeptionspflichtigen Betriebes der Gewerbebehörde zur Kenntnis zu bringen.

Ein derartiges Ersuchen an die k. k. Steueradministrationen zu richten, scheint deswegen zur Erreichung des gedachten Zweckes nicht notwendig, weil die Erwerbsteuererhebungsakten seitens der k. k. Steuerbehörden ohnedies zur Erhebung der für die Erwerbsteuerbemessung maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse an die magistratischen Bezirksämter gelangen und letztere daher bei genauer Prüfung dieser Akten leicht in der Lage sind, aus denselben etwaige unbefugte Betriebe der Fremdenbeherbergung zu konstatieren.

Ich finde mich demnach bestimmt, anzuordnen, daß die magistratischen Bezirksämter die an sie geleiteten Erwerbsteuererhebungsakten in der angeordneten Hinsicht einer genaueren Prüfung zu unterziehen und im Falle eines aus denselben konstatierten unbefugten Betriebes einer Fremdenbeherbergung die entsprechende Amtshandlung einzuleiten haben.

21.

Bereinfachungen in der Evidenthaltung der Strafen zum Versorgungsfonds und im Vollzuge der Arreststrafen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 22. April 1903, M.-D. 281/97 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 50):

Unter Bezugnahme auf den h. ä. Normalerlaß vom 15. September 1902, M.-D. 1388/02, Normalienblatt Nr. 102 (Mag.-Verordg.-Bl. 1902, Seite 99), betreffend die Durchführung der Strafentkennnisse der magistratischen Bezirksämter finde ich behufs Vereinfachung in der Evidenthaltung der Strafen zum Versorgungsfonds und im Vollzuge der Arreststrafen nachstehendes anzuordnen:

A. Evidenthaltung der Strafen zum Versorgungsfonds.

Die Akten der magistratischen Bezirksämter über die zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds entfallenden Geldstrafen sind in Zukunft nicht mehr der Stadtbuchhaltung mit „Videat“ zu übersenden, vielmehr sind anstatt dessen vom Bezirksamte Verzeichnisse über die von denselben verhängten Geldstrafen zum Versorgungsfonds (nach dem mitfolgenden Muster A) anzulegen. Diese Verzeichnisse sind so rein und deutlich wie möglich zu führen, monatlich abzuschließen, mit der Unterschrift des Bezirksamtsleiters sowie des mit der Führung des Verzeichnisses betrauten, für die Richtigkeit und Voll-

ständigkeit der Eintragungen verantwortlichen Beamten zu versehen und bis längstens 5. des folgenden Monats dem Stadtbuchhaltungs-Departement VII einzufenden. Die Übernahme hat letzteres auf der Expeditionsmappe zu bestätigen.

Zu das Verzeichnis ist sogleich nach Fällung eines Straferekenntnisses die Aktenbezeichnung, die Strafregisterzahl, Vor- und Zuname des Bestraften und der Strafbetrag einzutragen. Die in der ersten Rubrik des Verzeichnisses enthaltene, von der Stadtbuchhaltung bereits vor Übermittlung der Verzeichnisformularen eingesezte Straferlagszahl ist auf dem Akte, dem Strafregisterblatte, im Strafindex und auf einer allfälligen Kassa-Anweisung ersichtlich zu machen. Der Akt ist ferner mit dem (roten) Stampiglienanfordruck „B“ (Versorgungsfonds) zu versehen.

Die Führung dieser Verzeichnisse sowie die Eintragung des Straffalles in den Strafindex, beziehungsweise der Straferlagszahl in den Akt und das Registerblatt wird in der Regel einem verlässlichen Kanzleibeamten anzuvertrauen sein.

Die Straffakten selbst sind nach Rechtskraft des Erkenntnisses der Hauptkassa (Abteilung) zur Einhebung des Strafbetrages zuzumitteln, welche in ihren Kontobüchern, die mit den gleichen Straferlagszahlen wie die Verzeichnisse des betreffenden Bezirksamtes versehen sind, zu der aus dem Akte, Strafregisterblatt oder der Kassa-Anweisung ersichtlichen, vom Bezirksamte beigesezten Straferlagszahl die Strafe vorzuschreiben und die Einhebung wie bisher zu besorgen hat. Hierbei sind die bestehenden Bestimmungen, insbesondere die der h. ä. Normalerlasse vom 30. Jänner 1902, Z. 275 (Norm.-Bl. Nr. 19, Mag.-Verordg. Bl. 1902, Seite 23) und vom 15. September 1902, M.-D. 1388/02 (Norm.-Bl. Nr. 102, Mag.-Verordg.-Bl. 1902, Seite 99) aufs genaueste einzuhalten.

Nach Bezahlung des Strafbetrages ist der Akt von der Hauptkassa (Abteilung) dem Bezirksamte vorzulegen, welches ihn mit „aufzubehalten“ erledigt.

Strafgelder des Landesgerichtes, der Bezirksgerichte, auswärtiger Behörden zc. sind wie bisher von der Hauptkassa-Abteilung ohne Strafzahl, bei der Hauptkassa-Zentrale unter einer der für solche Fälle bestimmten Strafzahlen zu verrechnen; derartige Journalposten müssen ordnungsmäßig belegt sein.

Eine Änderung des bisherigen Vorganges tritt nicht ein bei den von Magistrats-Abteilungen ausgesprochenen und bei allen nicht zum Versorgungsfonds entfallenden Strafen.

B. Vollzug der stellvertretenden Arreststrafen.

Berichtet die Hauptkassa (Abteilung), daß ein Strafbetrag wegen „Mangel an Deckung“ nicht hereingebracht werden konnte, so ist, und zwar ohne Unterschied, ob der Strafbetrag zugunsten des Versorgungsfonds zu verrechnen oder anderen Zwecken (Staatskassa, Krankenkassa, Unfallversicherungsanstalt zc.) zuzuführen ist, ferner ohne Unterschied, ob eine Magistrats-Abteilung oder ein Bezirksamt selbst das Straferekenntnis gefällt hat oder ob ein von einer auswärtigen Behörde ausgesprochenes Straferekenntnis vollzogen werden soll, der Akt der Magistrats-Abteilung XX im kurzen Wege zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Letztere hat die Umwandlung in die stellvertretende Arreststrafe unter Beisezung des Datums am Akte zu vermerken, das Strafumwandlungsdekret in U r s c h r i f t (ohne Erledigungsentwurf) auszufertigen, die Zustellung desselben, ferner die Überwachung der Stellung in den Arrest, endlich die allfällige zwangsweise Überstellung in den Arrest durch die Polizeibehörde zu veranlassen.

Über die vollstreckten oder durch besondere Umstände nicht durchführbaren Arreststrafen ist, wenn die ursprüngliche Geldstrafe zugunsten des Versorgungsfonds ausgesprochen worden war, von der Magistrats-Abteilung XX ein Verzeichnis (nach dem angeschlossenen Muster B) unter Einsezung der Straferlagszahlen zu führen und monatlich dem Stadtbuchhaltungs-Departement VII einzufenden.

Bezüglich dieser Verzeichnisse gilt im übrigen das oben ad A Gesagte.

Nach Vollzug der Arreststrafe ist der Akt an das betreffende Amt zurückzuleiten.

Die Rückumwandlung der Arreststrafe in die ursprüngliche Geldstrafe geschieht durch die erkennende Behörde in der Weise, daß der Partei eine mit der Straferlagszahl versehene Kassa-Anweisung eingehändigt oder eine diesbezügliche Weisung für die Hauptkassa (Abteilung) unter Anführung der Straferlagszahl auf das Arrestdekret geschrieben wird. Ohne eine derartige Anweisung darf die Hauptkassa (Abteilung) nach Vorlage der „Mangelrelation“ den Strafbetrag nicht entgegennehmen.

Von der erfolgten Rückumwandlung in die Geldstrafe und der Einzahlung derselben ist die Magistrats-Abteilung XX von der Hauptkassa sofort, womöglich telephonisch, unter genauer Angabe des Tages und Journalartikels zu verständigen.

Die mit dem Datum und Journalartikel der Einzahlung versehenen Akten sind von ihr dem betreffenden Amte zurückzufenden.

C. Vollzug der primären Arreststrafen.

Wenn es sich um primäre Arreststrafen handelt, so sind die Straffakten nach Rechtskraft des Erkenntnisses sofort von dem erkennenden Amte (Magistrats-Abteilung, Bezirksamt) an die Magistrats-Abteilung XX zu leiten, welche den Strafvollzug unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abschnittes B durchzuführen hat.

D. Schlußbestimmungen.

Es sind sonach in Zukunft bei Strafen zum Versorgungsfonds nur mehr in folgenden Fällen die Straffakten der Stadtbuchhaltung mit „Bideat“ zu übermitteln:

- a) wenn der Arrestvollzug durch eine andere Behörde als durch die Magistrats-Abteilung XX erfolgt (z. B. durch irgend ein Bürgermeisteramt);
- b) bei Straferabssetzungen, wenn der verminderte Strafbetrag bezahlt wird;
- c) bei gänzlicher Strafnachsicht oder Aufhebung des Erkenntnisses;
- d) bei „Mangelrelationen“ betreffs solcher Strafen, für welche das Gesetz keine stellvertretende Arreststrafe vorschreibt;
- e) bei unbekanntem Aufenthalte der Partei oder bei Uneinbringlichkeit wegen Aufenthaltes der Partei im Auslande, wenn dies v o r Umwandlung in die stellvertretende Arreststrafe festgestellt wird.

Die erforderlichen Verzeichnisformularen, Expeditionsmappen, Stampiglien u. dgl. sind durch das Buchhaltungs-Departement VII zu beziehen.

Die vorstehenden Anordnungen haben mit 1. Mai 1903 in Kraft zu treten. Bei den v o r dem 1. Mai gefällten Erkenntnissen sind die bisherigen Bestimmungen, bezüglich der stellvertretenden Arreststrafen aber, wenn die Arrestumwandlung erst n a c h dem 1. Mai ausgesprochen wird, schon die neuen Bestimmungen anzuwenden.

Gleichzeitig wird angeordnet, daß die Rückstandsausweise über die dem Versorgungsfonds zufließenden Strafen seitens der Hauptkassa (Abteilung) bis längstens Ende März jedes Jahres der Stadtbuchhaltung zu übermitteln sind; diese Ausweise haben zu enthalten die Straferlagszahl, die Aktenbezeichnung des Bezirksamtes, die Strafregisternummer, den Namen des Bestraften, den Strafbetrag und die letzte Relation.

22.

Einhaltung der Sonderbestimmungen über Exekutionen gegen aktive Militärpersonen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 9. Mai 1903, M.-D. 1010.03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 60):

Wie die k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien mit dem Erlasse vom 17. April 1903 Z. 20543/1 hierher mitgeteilt hat, ist neuerlich der Fall vorgekommen, daß die bestehenden Sonderbestimmungen über den Vorgang bei exekutiven Mahnungen und administrativen Mobiliarexekutionen gegen aktive Personen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie seitens eines magistratischen Bezirksamtes wieder gänzlich außer Acht gelassen wurden.

Mit Rücksicht auf die peinlichen Konsequenzen derartiger Vorfälle und zum Zwecke der endgültigen Abstellung solcher Unzukömmlichkeiten werden die städtischen Ämter angewiesen, bei Vornahme von exekutiven Schritten gegen aktive Militärpersonen strengstens den Finanz-Ministerialerlaß vom 17. Dezember 1896, Z. 43786, B.-Bl. Nr. 216, intimiert mit Erlaß der Wiener Finanz-Landes-Direktion vom 31. Dezember 1896, Z. 81079, und den § 64 der Dienstes-Instruktion für Exekutionsamtsbeamte des Magistrates zu beachten.

Bei diesem Anlasse wird auch der Normal-Erlaß vom 15. April 1902, M.-Abt. XIX 974/02 (Normalienblatt Nr. 42, M.-B.-Bl. ex 1902, S. 44) zur genauesten Danachachtung in Erinnerung gebracht.

23.

Verbot der probeweisen Verwendung von Schreibmaschinen in städtischen Ämtern.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 10. Mai 1903, M.-Abt. XXII 1123 03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 59):

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, daß gegenwärtig noch immer Schreibmaschinen, deren Anschaffung allein der M.-Abt. XXII nach erfolgter Genehmigung der Magistrats-Direktion obliegt, von den Firmenvertretern einzelnen städtischen Ämtern und insbesondere den magistratischen Bezirksämtern zur probeweisen Verwendung angeboten und von einzelnen Amtsvorstehern auch angenommen werden.

Da dieser Vorgang mit dem im Magistrats-Normalienblatt Nr. 47 ex 1903 kundgemachten Erlaß der Magistrats-Direktion vom 11. April 1903 M.-Abt. XXII 88/02 im Widerspruche steht, finde ich mich bestimmt, sämtliche Herren Amtsvorsteher zu ersuchen, zur probeweisen Verwendung oder zu Versuchen angebotene Schreibmaschinen welcher Systeme immer nicht anzunehmen und die allfällig bereits unter diesem Titel angenommenen Maschinen sofort zurückzustellen, beziehungsweise die betreffenden Firmen zur Zurücknahme derselben aufzufordern.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 89. Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 18. April 1903, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend

Begünstigungen für Gebäude mit gefunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalprozentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für Galizien und Podomerien mit Krakau festgesetzt wird.

Nr. 90. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und der Eisenbahnen vom 23. April 1903, betreffend die Feststellung der Projekte und die Ent-eignung zum Zwecke der Ausführung der nach dem Gesetze vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 66, herzustellenden Wasserstraßen.

Nr. 91. Verordnung des Finanzministeriums vom 20. April 1903 wegen teilweiser Abänderung der Verordnungen des Finanzministeriums vom 20. Dezember 1885, R.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1886, und vom 6. Juli 1890, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Grundsteuerbehandlung aus Anlaß des Auftretens der Reblaus.*)

Nr. 92. Verordnung des Justizministeriums vom 22. April 1903, betreffend die Aktivierung des Bezirksgerichtes in Stretto (Tijesno) in Dalmatien.

Nr. 93. Gesetz vom 21. April 1903, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Völsitz aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden.

Nr. 94. Gesetz vom 21. April 1903, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Mährisch-Osttau aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden.

Nr. 95. Gesetz vom 21. April 1903, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Teschen aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden.

Nr. 96. Gesetz vom 21. April 1903, mit welchem das Gesetz vom 11. Februar 1893, R.-G.-Bl. Nr. 23, betreffend die Befreiung von Neu- und Umbauten im Assanierungsrayon der königlichen Hauptstadt Prag von der Hauszinssteuer, abgeändert wird.

Nr. 97. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 8. April 1903, durch welche für die theologischen Fakultäten den k. k. Universitäten in Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Krakau und Lemberg, sowie die k. k. theologischen Fakultäten in Olmütz und Salzburg bezüglich der Erlangung des theologischen Doktorates neue Bestimmungen erlassen werden.

Nr. 98. Kundmachung des Handelsministeriums vom 21. März 1903, betreffend die Zulassung der Wassermesser-Typen III a, XV a, XVII a, XXXV a und XXXVI zur eichamtlichen Beglaubigung.

Nr. 99. Kundmachung des Handelsministeriums vom 24. März 1903, betreffend den Widerruf der provisorisch zugelassenen Elektrizitätszählertypen XXVII und die definitive Zulassung einer neuen Zählertypen zur eichamtlichen Beglaubigung unter der gleichen Bezeichnung „Elektrizitätszählertypen XXVII“.

Nr. 100. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 28. April 1903, betreffend die Außerkraftsetzung des 2. Absatzes des § 13 der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 25. Juni 1870, R.-G.-Bl. Nr. 109, für das Ergänzungsgesetz der k. k. priv. Österreichischen Nordwestbahn.

Nr. 101. Verordnung des Justizministeriums vom 29. April 1903, womit das Gesetz vom 1. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 43, betreffend die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollzugs-Kommissionen, vom 1. Juni 1903 angefangen für das Zellengefängnis des Landesgerichtes und des Bezirksgerichtes in Laibach in Wirksamkeit gesetzt wird.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollständig aufgenommen.

Nr. 102. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 14. April 1903, womit die durch Verordnung vom 21. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 271, erlassene Rigorosen-Ordnung für die medizinischen Fakultäten abgeändert wird.

Nr. 103. Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. Mai 1903, betreffend die Verlegung des Amtssitzes des Steueramtes Risano in Dalmatien.

Nr. 104. Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 1. Mai 1903, womit für den Bereich der Zivilgerichtsdepositenämter in Wien, Prag, Graz und Triest die Behandlung der für die Gerichte einlangenden Wertsendungen geregelt, der Anweisungs-(Scheck)verkehr des Postsparkassenamtes eingeführt und die Vorschriften der Depositenamtsinstruktionen über Erfolgslösungen und periodische Kassagebarungen ergänzt werden.

Nr. 105. Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 1. Mai 1903, betreffend die Errichtung eines Zivilgerichtsdepositenamtes in Brünn.

Nr. 106. Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 1. Mai 1903, betreffend Erläge zivilgerichtlicher Bardepositen und Waisenkassengelder im Anweisungs-(Scheck- und Clearing)verkehre der Postsparkassa.

Nr. 107. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 9. Mai 1903, betreffend die Konzessionierung einer von der schmalspurigen Kleinbahn mit Dampftrieb von Beraun nach Koněprus ab-zweigenden Flügelbahn zur Verladestelle „cisarský lom“.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 30. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. April 1903, Z. 39702, betreffend die mehreren Armenbezirken erteilte Bewilligung zur Einhebung erhöhter Armenumlagen für das Jahr 1903.

Nr. 31. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. April 1903, Z. 27138, mit welcher die in Nummer 33 des Landesgesetzblattes ex 1893 verordnete Uniformierungsvorschrift für den Manipulanten bei der k. k. Wiener Donaukanal-Inspektion aufgehoben wird.

Nr. 32. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. April 1903, Z. 90090 ex 1902, betreffend die Bestimmung der Art und Weise der polizeilichen Meldung von Fremden im Grunde der §§ 8 und 9 der Ministerialverordnung vom 15. Februar 1857, R.-G.-Bl. Nr. 33, gültig für alle Gemeinden des Erzherzogtums Österreich unter der Enns mit Ausnahme der zum Wiener Polizeirayon gehörigen Gemeinden.

Nr. 33. Kundmachung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion vom 28. April 1903, Z. 23606, betreffend die Errichtung der linienverzehrungssteueramtlichen Abfertigungsstelle „Simmeringer Hauptstraße (Staatsbahn)“.*)

Nr. 34. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Mai 1903, Z. 45440, betreffend die Erlassung eines neuen Kurstatutes für den Kurort Baden.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollständig aufgenommen.